

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **USA Tobacco 20 MG**
Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Aromatisierte Nicotinelösung zur Verwendung in elektronischen Zigaretten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lumo Liquids
Units 9 to 12 Woodlands Business Park,
Swansea SA9 1JW
E-Mail (sachkundige Person) enquiries@lumoliquidds.co.uk

Importeur / Inverkehrbringer Schweiz:

noSmoky (Supper GmbH)

St. Klemensstrasse 10
CH-2544 Bettlach
Tel. +41 (0)32 621 69 10
info@nosmoky.ch
Reversnummer: 8113
Sachkundige Person nach Anhang 2 ChemV (E-Mail): info@nosmoky.ch

1.4 Notrufnummer Notfallauskunftsdienst 0800 0352 846

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)
aus dem Ausland: +41 44 251 51 51
Sanitätsnotruf: 144
Notruf: 112

Diese Nummer ist nur zu folgenden Bürozeiten erreichbar: Mo-Fr 09:00-17:00

	Giftinformationszentrum			
	Land	Name	Telefon	
	Vereinigtes Königreich	National Poisons Information Service (NPIS) (nur für medizinisches Fachpersonal)	0344-8920111	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

	Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und kategorie	Gefahr Gefahrenhinweis
	3.10	akute Toxizität (oral)	3	Acute Tox. 3	H301

Wortlaut der Abkürzungen: siehe ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr
- Piktogramme
GHS06
- Gefahrenhinweise
H301 Giftig bei Verschlucken.
- Sicherheitshinweise
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

- P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P330 Mund ausspülen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter gemäss lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- gefahrbestimmende Komponenten zur Kennzeichnung Nicotine

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne Bedeutung.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine (weiteren) Bestandteile, die nach heutigem Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Stoffs beitragen.

zur Einstufung des Stoffs beitragen und daher in diesem Abschnitt anzugeben sind.

Bezeichnung des Stoff	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gemäss GHS	Piktogramme	Bemerkungen	Spezifisch Konz. Grenzwerte	M-Faktoren
Nicotine	CAS-Nr. 54-11-5	1 – < 2	Acute Tox. 2 / H300				
Propylenglykol	EG-Nr. 200-193-3	50-80	Acute Tox. 2 / H310				
Glycerol	Index-Nr. 614-001-00-4	20-60	Acute Tox. 2 / H330				
Geschmacksrichtung	REACH-Reg. Nein	0.1-0.5	Aquatic Chronic 2 / H411				
	01-2120066934 -47-xxxx		Nicht eingestuft				
	CAS-Nr. 57-55-6		Nicht eingestuft				
	EG-Nr. 200-338-0		Nicht eingestuft				
	CAS-Nr. 56-81-5						
	EG-Nr. 200-289-5						
	NA						

Bemerkungen

Wortlaut der H-Sätze: siehe ABSCHNITT 16. Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozente, sofern nicht anders angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen Allgemeine Hinweise

Betroffene Person nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus dem Gefahrenbereich bringen. Betroffene Person warm, ruhig und zugedeckt halten.

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen. Bei

Bewusstlosigkeit die Person in die stabile Seitenlage bringen. Nie etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztliche Hilfe anfordern und Erste-Hilfe-Massnahmen einleiten. In allen Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen. In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

Nach Augenkontakt

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen, bei gespreizten Lidern spülen. In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome einer möglichen Nicotinvergiftung sind:

das heisst, bei Exposition gegenüber grossen Mengen des Gemischs durch Verschlucken, Einatmen oder über die Haut kann es zu Übelkeit, Erbrechen, Krämpfen,

Bauchschmerzen, Durchfall, Kopfschmerzen, Schwitzen, Schwäche, Schwindel und/oder Verwirrtheit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für fachliche Auskünfte sollten Ärzte das Giftinformationszentrum kontaktieren.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Gefährliche Verbrennungs-

Produkte

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe/Rauche entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brand- und/oder Explosionsfall Rauch nicht einatmen. Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in

die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brand aus angemessener Entfernung mit üblichen

Vorsichtsmassnahmen bekämpfen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133). Standard-Schutzkleidung für die Brandbekämpfung.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Für nicht für Notfälle

geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Betroffenen Bereich lüften.

Für Einsatzkräfte

Bei Exposition gegenüber Dämpfen/Staub/Aerosol/Gasen Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung nach Bedarf verwenden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Von Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten. Kontaminiertes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise zum Eindämmen einer Freisetzung Abdecken von

Kanaleinläufen.

Hinweise zum Reinigen nach einer Freisetzung

Mit saugfähigem Material aufnehmen (z. B. Tuch, Vlies).

Geeignete Rückhaltetechniken Verwendung

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

von Aufsaugmaterial.

Weitere Hinweise zu Verschüttungen und Freisetzungen

In geeignete Behälter zur Entsorgung geben. Betroffenen Bereich lüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Massnahmen zum Brandschutz sowie gegen Aerosol- und Staubbildung Verwendung

Absaugung und allgemeine Lüftung verwenden. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene

Nach Gebrauch Hände waschen. In Arbeitsbereichen nicht essen, trinken und rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem

Betreten von Essbereichen ablegen. Lebensmittel und Getränke nie in der Nähe von Chemikalien aufbewahren. Chemikalien nie in Behälter füllen, die üblicherweise für

Lebensmittel oder Getränke verwendet werden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beherrschung der verbundenen Risiken

- unverträgliche Stoffe oder Gemische

Von Laugen, oxidierenden Stoffen und Säuren fernhalten.

Begrenzung der Wirkungen

Schutz vor äusseren Einwirkungen wie

Hohe Temperaturen, UV-Strahlung/Sonnenlicht

Berücksichtigung weiterer Hinweise

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten. Lagertemperatur 0 °C bis 50 °C. Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

für Kinder unzugänglich aufbewahren.

- Verpackungsverträglichkeit

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z. B. nach ADR/SDR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verwendung in elektronischen Zigaretten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter Nationale Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte										
Land	Bezeichnung des Stoffs	CAS-Nr.	Identifikator	TWA [ppm]	TWA [mg/m³]	STEL [ppm]	STEL [mg/m³]	Anmerkung	Quelle	
EU	nicotine	54-11-5	IOELV		0.5				2006/15/EG	
GB	nicotine	54-11-5	WEL		0.5		1.5		EH40/2005	
GB	glycerol	56-81-5	WEL		10			Nebel	EH40/2005	
GB	Propan-1,2-diol	57-55-6	WEL		10			Partikel	EH40/2005	
GB	Propan-1,2-diol	57-55-6	WEL	150	474			Dampfdruck	EH40/2005	

Anmerkung

Nebel als Nebel

Partikel als luftgetragene Partikel

STEL Kurzzeit-Expositionsgrenzwert: ein Grenzwert, der nicht überschritten werden soll und sich auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezieht (sofern nicht anders angegeben)

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

Anmerkung

TWA zeitgewichteter Mittelwert (Langzeit-Expositionsgrenzwert): gemessen oder berechnet bezogen auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitgewichtet

gemittelt (sofern nicht anders angegeben)

Dampfdruck als Dampf und Partikel

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC-Werte und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL-Werte der Bestandteile des Gemischs							
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert Stufe	Schutzgut, Expositionsweg	Verwendet in	Expositionsdauer	
Nicotine	54-11-5	DNEL	31.3 µg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemisch Wirkungen	
Nicotine	54-11-5	DNEL	8.6 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemisch Wirkungen	
Nicotine	54-11-5	DNEL	4.43 µg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemisch Wirkungen	
Nicotine	54-11-5	DNEL	0.84 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemisch Wirkungen	
Nicotine	54-11-5	DNEL	5.56 µg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemisch Wirkungen	
Nicotine	54-11-5	DNEL	6.4 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemisch Wirkungen	
Nicotine	54-11-5	DNEL	1.597 µg/kg	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemisch Wirkungen	
Nicotine	54-11-5	DNEL	1.1 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemisch Wirkungen	
Nicotine	54-11-5	DNEL	6.4 µg/kg	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemisch Wirkungen	
Nicotine	54-11-5	DNEL	76.7 µg/kg	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemisch Wirkungen	
Relevante PNEC-Werte der Bestandteile des Gemischs							
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert Stufe	Organismus	Umwelt Kompartiment	Expositionsdauer	
Nicotine	54-11-5	PNEC	0.4 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	Kurzzeitwert (einmalig)	
Nicotine	54-11-5	PNEC	2.7 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitwert (einmalig)	
Nicotine	54-11-5	PNEC	0.65 µg/kg	Wasserorganismen	Süßwasser Sediment	Kurzzeitwert (einmalig)	
Nicotine	54-11-5	PNEC	0.065 µg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	Kurzzeitwert (einmalig)	
Nicotine	54-11-5	PNEC	0.321 µg/kg	terrestrische Organismen	Boden	Kurzzeitwert (einmalig)	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Fenster und Türen öffnen, um ausreichende Lüftung zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, den Luftwechsel mit einem Ventilator erhöhen.

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

Individuelle Schutzmassnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Eye/face protection

Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (EN 166).

Skin protection

Schutzkleidung (EN 340 und EN ISO 13688).

- Handschutz

Geeignete Handschuhe tragen. Vor Gebrauch Dichtheit/Undurchlässigkeit prüfen. Für besondere Zwecke wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe mit deren Lieferanten abzuklären. Geeignet sind Chemikalienschutz-

handschuhe, die nach EN 374 geprüft sind. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs hängt nicht nur vom Material ab, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen und ist von Hersteller zu Hersteller verschieden. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren

Stoffen ist, ist die Beständigkeit des Handschuhmaterials nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz geprüft werden.

- Durchbruchzeiten des Handschuhmaterials

Handschuhe mit einer Mindestdurchbruchzeit des Handschuhmaterials von >480 Minuten verwenden (Permeation: Stufe 6).

- sonstige Schutzmassnahmen

Erholungszeiten zur Hautregeneration einhalten. Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzsalben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit einem Siedepunkt über 65 °C,

Farbcode: braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Geeigneten Behälter verwenden, um Umweltverschmutzung zu vermeiden. Von Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

	Aggregatzustand	flüssig	
	Farbe	verschiedene	
	Geruch	charakteristisch	

Sonstige Sicherheitsmerkmale

	pH-Wert	nicht bestimmt	
	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt	
	Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt	
	Flammpunkt	103 °C (Supplier)	
	Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt	
	Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (fluid)	
	Dampfdruck	nicht bestimmt	
	Dichte	1.082 g/cm ³ (Supplier)	
	Dampfdichte	diese Angabe liegt nicht vor	
	Löslichkeit(en)	nicht bestimmt	

Verteilungskoeffizient

	- n-Octanol/Wasser (log KOW)	diese Angabe liegt nicht vor	
	Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt	
	Viskosität	nicht bestimmt	
	Explosive Eigenschaften	keine	
	Oxidierende Eigenschaften	keine	

9.2 Sonstige Angaben

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

Es liegen keine weiteren Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze fernhalten. Nicht Temperaturen über 50 °C / 122 °F aussetzen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Säuren. Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verwendung, Lagerung, Freisetzung und Erhitzen sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das komplette Gemisch liegen keine Prüfdaten vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemischs beruht auf den Bestandteilen des Gemischs (Additivitätsformel).

Einstufung gemäss GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Giftig bei Verschlucken.

- Schätzwert der akuten Toxizität (ATE)

Expositionsweg	ATE
Oral	269.1 mg/kg

- akute Toxizität der Bestandteile des Gemischs

Die ATE-Werte für Nicotin sind in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI (ATP10), harmonisiert.

	Schätzwerte der akuten Toxizität (ATE) der Bestandteile des Gemischs					
	Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg		ATE	
	Nicotine	54-11-5	oral		5 mg/kg	
	Nicotine	54-11-5	dermal		70 mg/kg	
	Nicotine	54-11-5	inhalativ: Staub/Nebel		0.19 mg//4h l	
	Akute Toxizität der Bestandteile des Gemischs					
	Stoffname	CAS-Nr.	Exposition Weg	Endpunkt	Wert	Tierart
	Nicotine	54-11-5	oral	LD50	70 mg/kg	Ratte
	Nicotine	54-11-5	dermal	LD50	70.4 mg/kg	Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als ätzend/reizend für die Haut einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als sensibilisierend für Atemwege oder Haut einzustufen.

Keimzell-Mutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen einzustufen.

Karzinogenität

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch bei einmaliger Exposition einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch bei wiederholter Exposition einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Aquatic toxicity (acute) of components of the mixture						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Tierart	Exposition Dauer	
Nicotine	54-11-5	EC50	3 mg/l	aquatische Wirbellose	48 h	
Nicotine	54-11-5	ErC50	37 mg/l	Algen	72 h	
Nicotine	54-11-5	NOEC	≥3 mg/l	Fisch	96 h	
Nicotine	54-11-5	LOEC	4.5 mg/l	aquatische Wirbellose	48 h	
Aquatic toxicity (acute) of components of the mixture						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Tierart	Exposition Dauer	
Nicotine	54-11-5	Wachstumsrate (ErCx) 10%	5.2 mg/l	Algen	72 h	
Nicotine	54-11-5	Wachstum (EbCx) 10%	5.3 mg/l	Algen	72 h	
Aquatic toxicity (chronic) of components of the mixture						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Tierart	Exposition Dauer	
Nicotine	54-11-5	LOEC	0.18 mg/l	aquatische Wirbellose	16 d	
Nicotine	54-11-5	NOEC	0.02 mg/l	aquatische Wirbellose	16 d	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Daten liegen nicht vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Daten liegen nicht vor.

12.4 Mobilität im Boden

Daten liegen nicht vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Daten liegen nicht vor.

Endokrinschädliches Potenzial

Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Angaben zur Abwasserentsorgung

Nicht in die Kanalisation entleeren. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z. B. nach ADR/SDR) verwendet werden.
Vollständig entleerte Verpackungen können
der Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen wie den Stoff selbst behandeln.

Bemerkungen

Die einschlägigen nationalen oder regionalen Vorschriften sind zu beachten. Abfälle sind in die Kategorien zu trennen, die von
den
die von den örtlichen oder nationalen Entsorgungsanlagen getrennt behandelt werden können.

Entsorgung nach eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer	3144
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung	NIKOTINZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A.G.
Technische Benennung (Gefährliche Inhaltsstoffe)	Nicotine
14.3 Transportgefahrenklassen	
Klasse	6.1 (giftige Stoffe)
14.4 Verpackungsgruppe	III (Stoff mit geringer Gefahr)
14.5 Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend nach den Gefahrgut- vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Die Gefahrgutvorschriften (ADR/SDR) sind auf dem Betriebsgelände einzuhalten.

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss

IBC-Code

Keine Daten verfügbar.

Angaben zu jeder der UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Binnenwasserstrassen (ADR/SDR/RID/ADN)

UN-Nummer	3144
Ordnungsgemässe Versandbezeichnung	NIKOTINZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A.G.
Klasse	6.1
Klassifizierungscode	T1
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	6.1
Special provisions (SP)	43, 274, 802(ADN)
Excepted quantities (EQ)	E1
Limited quantities (LQ)	5 L
Transport category (TC)	2
Tunnelbeschränkungscode (TRC)	E
Gefahrnummer	60
Notfallmassnahmen-Code	2X

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer	3144
Ordnungsgemässe Versandbezeichnung	NIKOTINZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A.G.
Klasse	6.1
Meeresschadstoff	-
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	6.1

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

Limited quantities (LQ)	5 L
EmS	F-A, S-A
Special provisions (SP)	43, 223, 274
Excepted quantities (EQ)	E1
Staukategorie	B
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)	
UN-Nummer	3144
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Nikotinzubereitung, flüssig, n.a.g.
Klasse	6.1
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	6.1
Special provisions (SP)	A3, A4, A6
Excepted quantities (EQ)	E1
Limited quantities (LQ)	2 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Massgebende Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen nach REACH, Anhang XVII

Beschränkungen nach REACH, Anhang XVII					
Name	Bezeichnung nach Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nein	
USA Tobacco 20 mg/mL	dieses Produkt die Einstufungskriterien nach Verordnung Nr. 1272/2008/EG erfüllt 1272/2008/EG		R3	3	

Legende

R3 REACH Anhang XVII, Eintrag 3, Absatz 1 – Lampenöle und flüssige Grillanzünder. Der vollständige Wortlaut der Beschränkung steht in der amtlichen deutschsprachigen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 276/2010; er wird hier nicht wiedergegeben.

- ☐
- ☐
- ☐

REACH Anhang XVII, Eintrag 3, Absatz 3 – Lampenöle und flüssige Grillanzünder. Der vollständige Wortlaut der Beschränkung steht in der amtlichen deutschsprachigen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 276/2010; er wird hier nicht wiedergegeben.

- ☐
- ☐

- 4. ☐
- 5. ☐
- (b) ☐
- (c) ☐
- 6. ☐
- 7. ☐

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC-Kandidatenliste

Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)

Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

Explosivstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

Schweiz:

Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621)

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Einstufung und Kennzeichnung erfolgen nach ChemV in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant hat für dieses Gemisch keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Erläuterung der verwendeten Abkürzungen
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen)
ADR/SDR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
CAS	Chemical Abstracts Service (Dienst, der das umfassendste Verzeichnis chemischer Stoffe führt)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DGR	Gefahrgutvorschriften (siehe IATA/DGR)
DMEL	Abgeleitete minimale Effekt-Konzentration
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und die NLP-Liste) ist die Quelle der siebenstelligen EG-Nummer, eines Identifikators für Stoffe, in der EU (Europäische Union) im Handel erhältlich
EH40/2005	EH40/2005 Workplace exposure limits (http://www.nationalarchives.gov.uk/doc/open-government-licence/)
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen
IATA	International Air Transport Association
IATA/DGR	Gefahrgutvorschriften (DGR) für den Lufttransport (IATA)
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
Index-Nr.	Die Index-Nummer ist der Identifikationscode, der dem Stoff in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zugewiesen ist.
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Kurzform von "Meeresschadstoff")
NLP	Kein-Polymer-mehr-Liste
Abk.	Erläuterung der verwendeten Abkürzungen
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

USA Tobacco 20MG

Sicherheitsdatenblatt

according to Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH)
Version number: 2.0 Date of compilation: 21/01/2021

	PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
	ppm	Teile pro Million	
	REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe	
	RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Regulations concerning the internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
	STEL	Kurzzeit-Expositionsgrenzwert	
	SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff	
	TWA	Zeitgewichteter Mittelwert	
	vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
	WEL	Arbeitsplatzgrenzwert	

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(REACH), geändert durch 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Binnenwasserstrassen (ADR/SDR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

(IMDG). Gefahrgutvorschriften (DGR) für den Lufttransport (IATA).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf dem geprüften Gemisch.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemischs beruht auf den Bestandteilen des Gemischs (Additivitätsformel).

Verzeichnis der relevanten Sätze (Code und Wortlaut gemäss Abschnitt 2 und 3)

	Code	Wortlaut	
	H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.	
	H301	Giftig bei Verschlucken.	
	H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.	
	H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	
	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Haftungsausschluss

Diese Angaben beruhen auf unserem heutigen Kenntnisstand. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ausschliesslich für dieses Produkt erstellt und ist nur dafür bestimmt.

SDR: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

Schweizer Fassung:

Version 1.0 (CH)

Revisionsdatum: 21/01/2021

Vorgenommene Anpassungen gegenüber dem Original:

- Abschnitt 1.3: Importeur / Inverkehrbringer Schweiz mit Reversnummer und sachkundiger Person nach Anhang 2 ChemV ergänzt
- Abschnitte 1.4 und 4.1: Notrufangaben durch Tox Info Suisse ersetzt
- Abschnitt 13: Entsorgungshinweis nach VeVA und ChemRRV ergänzt
- Abschnitt 14: ADR durchgehend als ADR/SDR geführt
- Abschnitt 15: Schweizer Rechtsvorschriften ergänzt
- Abschnitt 16: Abkürzung SDR ergänzt

Hinweis für die Schweiz: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach EU-Recht erstellt; die genannten Rechtsvorschriften sind unverändert übernommen. Für das Inverkehrbringen in der Schweiz gilt die Chemikalienverordnung (ChemV) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie die vorstehend genannten Schweizer Vorschriften. Die in Abschnitt 8 angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte stammen aus EU- und nationalen Listen; massgebend sind in der Schweiz die Grenzwerte der Suva.